

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus

Berechnungen zur Deckungslücke bei Haushaltsenergiekosten und
dezentraler Warmwasserbereitung für Sozialleistungsbezieher

Juli 2021

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

www.verbraucherzentrale.nrw/gegen-energiearmut

Ansprechpartner:

Stephanie Kosbab

Thomas Schellenberg

gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zusammenfassung: Bei Hartz IV reicht der Anteil für Strom nicht aus

Bezieher¹ von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bekommen mit dem Regelsatz nach wie vor zu wenig Geld für Haushaltsenergie. Das zeigen Berechnungen aus dem Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ der Verbraucherzentrale NRW. Derzeit erhalten Alleinstehende pro Monat 446 Euro. Davon sind 36,20 Euro für Strom einkalkuliert. Wer sein Warmwasser elektrisch aufheizt, beispielsweise mit einem Durchlauferhitzer, erhält zusätzliche 10,26 Euro. Diese Regelsätze reichen jedoch nicht aus, da die tatsächlichen Kosten für Haushaltsenergie höher sind, wie Daten aus dem Projekt zeigen. Die Systematik der Regelbedarfe sieht zwar vor, dass Unterdeckungen vom Bezieher intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Betroffenen eben nicht in der Lage sind, Mehrausgaben bei der Haushaltsenergie beispielsweise durch Minder Ausgaben bei Bekleidung zu kompensieren. Auch das Bilden von Rücklagen für etwaige Nachzahlungen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung kann angesichts der insgesamt knapp bemessenen Sätze realistischweise nicht von den Betroffenen erwartet werden. Daher steigt für Sozialleistungsbezieher das Risiko, in eine strukturell angelegte Verschuldungssituation beim Energieversorger zu geraten.

Um dem entgegenzuwirken, spricht sich die Verbraucherzentrale NRW für bedarfsgerechtere Pauschalen für die Haushaltsenergie sowie die Warmwasserbereitung aus. Fallen die Pauschalen zu gering aus, sollten die Sozialleistungsträger bestehende und begründete Mehrkosten übernehmen.

Die strukturelle Schieflage bei der Bedarfsdeckung von Haushaltsenergie- und Warmwasserkosten hat die Verbraucherzentrale NRW in verschiedenen Szenarien konkretisiert. Die Ergebnisse sind ernüchternd. Rechnet man mit durchschnittlichen Strompreisen und -verbräuchen und einer elektrischen Warmwasserbereitung, fehlen zum Beispiel Alleinerziehenden mit Kind 22,14 Euro pro Monat, um die Stromrechnung zu bezahlen. Rechnet man mit einem mittelpreisigen Grundversorgungstarif eines am Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ teilnehmenden Versorgers, sind es schon 26,88 Euro Unterdeckung. Und berücksichtigt man dazu noch den höheren Stromverbrauch, den die Ratsuchenden im Projekt aufweisen, fehlen sogar fast 59 Euro im Monat.

Die zugrundeliegenden haushaltsbezogenen Annahmen basieren auf den Erkenntnissen der umfassenden Datenerhebung aus dem Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“. Danach lebt ein Großteil aller Ratsuchenden alleine oder als Alleinerziehende/r mit einem Kind zusammen in Wohnungen mit überwiegend dezentraler Warmwasserbereitung und bezieht Sozialleistungen.

Vergleich mit der Untersuchung der Verbraucherzentrale NRW aus dem Jahr 2018

Obwohl der durchschnittliche Verbrauch an Haushaltsenergie laut des Deutschen Stromspiegels in den vergangenen drei Jahren aufgrund vermehrter Effizienzmaßnahmen gesunken ist, hat sich die Situation für einkommensschwache Haushalte vermutlich nicht gebessert. Von Energiearmut betroffene Haushalte dürften nicht in gleichem Maße partizipieren, da sie sich keine effizienzsteigernden Maßnahmen leisten können. Dies unterstreichen auch die Erfahrungen der Bratungspraxis im Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“. Nach den Datenauswertungen wurden in den letzten Jahren keine signifikanten Senkungen des Stromverbrauchs verzeichnet. Da seit der letzten Untersuchung der Verbraucherzentrale im Jahr 2018 die Strompreise zudem prozentual stärker angestiegen sind als die Regelbedarfe, haben Betroffene vielerorts auch weiterhin Probleme, ihre monatlichen Abschläge zu bezahlen.

In den betrachteten Szenarien mit den Verbräuchen aus dem Deutschen Stromspiegel führt die durchschnittliche Verbrauchssenkung in zwei Haushaltskonstellationen zu einer monatlichen Überdeckung. Dennoch sind diese Berechnungen eher theoretischer Natur, da die Ausgangslage zwi-

¹ Im weiteren Verlauf wird zur Kennzeichnung nicht näher bestimmter Personengruppen überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Nicht-männliche Personen sind dabei immer eingeschlossen.

schen einkommensschwachen Haushalten und den zugrunde gelegten Haushalten des Stromspiegels stark voneinander abweicht.

Die Systematik der Regelsätze hat sich seit der letzten Untersuchung im Jahr 2018 nicht wesentlich geändert. Das Existenzminimum wird weiterhin anhand der durchschnittlichen Ausgaben der unteren 15 Prozent aller Haushalte ermittelt. Neu mit in den Regelbedarf aufgenommen wurden im Jahr 2021 erstmalig die Kosten für die Nutzung eines Mobiltelefons.

1. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage des durchschnittlichen Strompreises aus dem Monitoringbericht 2020 der Bundesnetzagentur

Alleinstehenden Sozialleistungsbeziehern fehlen rund 8 Euro und Alleinerziehenden mit Kind etwa 22 Euro monatlich, um den durchschnittlichen Verbrauch von Haushaltsenergie bezahlen zu können.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	1.800 kWh
Strompreis	36,47 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	54,71 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	$36,20 \text{ €}^2 + 10,26 \text{ €}^3$ = 46,46 €
	Unterdeckung: 8,25 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	2.800 kWh
Strompreis	33,80 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	78,87 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	$44,21 \text{ €}^4 + 10,26 \text{ €}^2 + 2,26 \text{ €}^5$ = 56,73 €
	Unterdeckung: 22,14 €

Dabei bezieht sich der durchschnittliche Stromverbrauch auf einen Haushalt mit der jeweils unten angegebenen Personenzahl in einem Mehrfamilienhaus. Die verwendeten Verbrauchswerte basieren auf dem Stromspiegel 2020.⁶ Als Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Stromkosten wurde der durchschnittliche kWh-Preis aus dem Monitoringbericht 2020 der Bundes-

² Regelbedarf für einen Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2021).

³ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für einen Erwachsenen mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2021).

⁴ Regelbedarf bei einem Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs sowie für ein Kind unter 6 Jahren (2021).

⁵ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für ein Kind unter 6 Jahren (2021).

⁶ <https://www.stromspiegel.de/stromkosten/stromverbrauch-im-haushalt/>. Die Evaluation des Landesprojekts zeigt, dass der Verbrauch eines Haushalts mit zwei Erwachsenen kaum von dem eines Haushalts mit einem Erwachsenen und einem Kind abweicht. Die Daten des Stromspiegels sind daher problemlos verwendbar.

netzagentur⁷ verwendet. Dieser Durchschnittspreis enthält sowohl den durchschnittlichen Arbeitspreis als auch die Kosten für den anteiligen Grundpreis aus einem Grundversorgungsvertrag. Aufgrund einer Preisstaffelung sind Abnahmemengen ab 2.500 kWh im Schnitt günstiger als geringe Abnahmemengen pro Jahr.

Diese Kosten wurden schließlich ins Verhältnis gesetzt zu den entsprechenden Bedarfspauschalen für Haushaltsenergie⁸ und die dezentrale Warmwasserbereitung.

2. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“

Die Unterdeckung der Regelbedarfe ist für die Betroffenen noch erheblicher, wenn sie ihren Strom im Rahmen eines mittelpreisigen Grundversorgungsvertrags beziehen. In diesem Fall haben alleinstehende Sozialleistungsbezieher knapp 11 Euro und Alleinerziehende mit Kind mehr als 26 Euro zu wenig, um den durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch zu bezahlen.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	1.800 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	57,21 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	36,20 € ¹ + 10,26 € ² = 46,46 €
	Unterdeckung: 10,75 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	2.800 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	83,61 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	44,21 € ⁴ + 10,26 € ² + 2,26 € ⁵ = 56,73 €
	Unterdeckung: 26,88 €

Auch in diesem Berechnungsmodell basiert der durchschnittliche Stromverbrauch auf dem Stromspiegel 2020⁶. Zur Berechnung der monatlichen Stromkosten wurde der Grundversorgungstarif „Strom Classic“ der WSW Wuppertaler Stadtwerke für den jeweiligen Verbrauch zu Grunde gelegt.⁹ Dieser Tarif stellt im Rahmen der teilnehmenden Energieversorger im Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ ein mittleres Preisniveau in der Grundversorgung dar.

⁷ BNetzA, Monitoringbericht 2020, S. 283ff.

⁸ basierend auf der Aufteilung nach den EVS-Abteilungen des Regelbedarfs 2021, abgerufen über https://www.erwerbslos.de/images/a-info_200_neuz_einleger.pdf

⁹ <https://www.wsw-online.de/wsw-energie-wasser/privatkunden/produkte/strom/httpswwwsw-onlinedewsw-energie-wasserprivatkundenproduktstromwsw-strom-standard/>

3. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs und den erhobenen mittleren Verbrauchswerten des Landesprojekts im Zeitraum 1.10.2012 bis 30.06.2021

Eine ganz gravierende Unterdeckung von knapp 35 Euro bei Singlehaushalten und über 58 Euro bei Alleinerziehenden mit Kind ist festzustellen, wenn man die mittleren Verbräuche der Ratsuchenden im Bereich der Haushaltsenergie aus dem Landesprojekt zu Grunde legt und einen mittelpreisigen Grundversorgungstarif⁹ verwendet. Zurückgegriffen wird auf die Datenbasis von 2.627 Haushalten der bislang insgesamt 8.741 Beratungsfälle im Projekt, deren Merkmale zu den vorangegangenen Berechnungen passen. So wurden zum Beispiel Haushalte mit drei oder mehr als fünf Personen und alle Haushalte mit Nachtspeicherheizungen nicht berücksichtigt.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Beratungsfälle bis 30.06.2021	1.123
mittlerer Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	2.707 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	81,16 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	36,20 € ² + 10,26 € ³ = 46,46 €
	Unterdeckung: 34,70 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Beratungsfälle bis 30.06.2021	587
mittlerer Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	4.005 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	115,43 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	44,21 ⁴ € + 10,26 € ² + 2,26€ ⁵ = 56,73 €
	Unterdeckung: 58,70 €

Im Rahmen dieser Berechnung wurde der mittlere Stromverbrauch anhand der Mediane der statistischen Erhebung aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ ermittelt. Zur Berechnung herangezogen wurden lediglich Haushaltsenergie und Energie zur Warmwasserbereitung. Stromverbräuche durch Nachtspeicherheizungen sind wie in den oben dargestellten Berechnungen nicht berücksichtigt.

Fazit:

Die ausgewiesenen Anteile für Haushaltsenergie in den entsprechenden Regelbedarfen spiegeln die realen Bedürfnisse von Menschen, die Sozialleistungen beziehen, nicht wider. Dies führt dazu, dass eine Kostendeckung weder bei einem durchschnittlichen Verbrauch noch mit einem durchschnittlichen Strompreis erreicht werden kann. Die Betroffenen sparen sich somit „dunkel“ oder geraten in die Energieschuldenfalle.

Daher spricht sich die Verbraucherzentrale NRW aus für ...

- **bedarfsgrechtere Haushaltsenergiepauschalen in den Regelbedarfen. Diese Pauschale muss sich dynamisch an den Entwicklungen des Strompreises orientieren.**
- **bedarfsgrechtere Pauschalen bei der dezentralen Warmwasserbereitung auf Basis einer durchschnittlich erforderlichen Energiemenge.**

Entsprechend den Erkenntnissen aus dem Projekt und den dargestellten Berechnungen zur Bedarfsunterdeckung befürwortet die Verbraucherzentrale NRW für die Bestimmung einer bedarfsgerechten Pauschale für Haushaltsenergie ein Berechnungsmodell, in dem ein regionaler mittelpreisiger Grundversorgungstarif sowie der durchschnittliche Stromverbrauch je nach Haushaltstyp zu Grunde gelegt werden. Unter den preislichen Annahmen der vorliegenden Berechnung wären die derzeitigen Pauschalen von 36,20 Euro für Haushaltsenergie und 10,26 Euro für Warmwasserkosten dann gemeinsam um mindestens 10,75 Euro für Singlehaushalte und um 26,88 Euro für Zweipersonenhaushalte aufzustocken.

Eine Neuberechnung der Regelbedarfe für Haushaltsenergie und Warmwasser anhand der Strompreise des Monitoringberichts ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Bei dieser Methode finden jedoch unvermeidliche regionale Preisunterschiede keine Berücksichtigung. Diese haben Auswirkungen auf den jeweiligen Grad der monatlichen Unterdeckung. Insoweit ist es sinnvoll, dass Verbraucher die Übernahme von dadurch entstehenden Mehrkosten beantragen können. Vor dem Hintergrund der erhöhten Verbrauchswerte der Ratsuchenden aus dem Landesprojekt ist es zudem sinnvoll, dass begründete Mehrkosten durch einen unverschuldet hohen Verbrauch ebenfalls übernommen werden.

Zudem verschärft die dezentrale Warmwasserbereitung die Unterdeckungsproblematik. In der Gesamtbetrachtung führt auch eine Auszahlung der Haushaltsenergiepauschale mit der zusätzlichen Pauschale für die Warmwasserbereitung zu keiner angemessenen Kostendeckung. Zwar können Verbraucher hinsichtlich ihres Stromverbrauchs für die Aufbereitung von Warmwasser die tatsächlich noch höheren Kosten theoretisch bereits heute geltend machen. In der Praxis ist das allerdings schwierig, denn für die Übernahme der höheren Kosten müsste der Stromverbrauch für die Warmwasserbereitung gesondert ermittelt werden. In der Regel erfolgt aber keine getrennte Messung bzw. Abrechnung von allgemeiner Haushaltsenergie und Energie für die dezentrale Warmwasserbereitung.

Anhang

Im Folgenden finden interessierte Leserinnen und Leser eine Übersicht über alle vorgenommenen Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW. In diesen wird ergänzend auch mit einer nicht elektrischen Warmwasserbereitung kalkuliert. Daneben werden auch die Unter- bzw. Überdeckungen für einen Vierpersonenhaushalt errechnet.

1. Berechnung der Über-/ Unterdeckung auf Grundlage des durchschnittlichen Strompreises aus dem Monitoringbericht 2020 der Bundesnetzagentur sowie des Stromspiegels 2020

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	1.300 kWh	1.800 kWh
Strompreis	36,47 ct/kWh	36,47 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	39,51 €	54,71 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	36,20 € ¹⁰	36,20 € ¹⁰ + 10,26 € ¹¹ = 46,46 €
	Unterdeckung: 3,31 €	Unterdeckung: 8,25 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.000 kWh	2.800 kWh
Strompreis	36,47 ct/kWh	33,80 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	60,78 €	78,87 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	44,21 € ¹²	44,21 € ¹² + 10,26 € ¹¹ + 2,26 € ¹³ = 56,73 €
	Unterdeckung: 16,57 €	Unterdeckung: 22,14 €

¹⁰ Regelbedarf für einen Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2021).

¹¹ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für einen Erwachsenen mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2021).

¹² Regelbedarf bei einem Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs sowie für ein Kind unter 6 Jahren (2021).

¹³ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für ein Kind unter 6 Jahren (2021).

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.600 kWh	4.100 kWh
Strompreis	33,80 ct/kWh	33,80 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	73,23 €	115,48 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	$32,52 \text{ €}^{14} + 32,52 \text{ €}^{14} + 8,01 \text{ €}^{15} + 8,01 \text{ €}^{15}$ = 81,06 €	$2 \times (35,52^{14} \text{ €} + 8,01^{15} \text{ €} + 9,20^{16} \text{ €} + 2,26^{13} \text{ €})$ = 109,98 €
	Überdeckung: 7,83 €	Unterdeckung: 5,50 €

2. Berechnung der Über- / Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs⁹ aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ sowie des Stromspiegels 2020

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	1.300 kWh	1.800 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	44,00 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	57,21 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	36,20 € ¹⁰	36,20 € ¹⁰ + 10,26 € ¹¹ = 46,46 €
	Unterdeckung: 7,80 €	Unterdeckung: 10,75 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.000 kWh	2.800 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	62,49 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	83,61 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	44,21 € ¹²	44,21 € ¹² + 10,26 € ¹¹ + 2,26 € ¹³ = 56,73 €
	Unterdeckung: 18,28 €	Unterdeckung: 26,88 €

¹⁴ Regelbedarf für einen Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 90 Prozent des Regelbedarfs (2021).

¹⁵ Regelbedarf für Strom für ein Kind unter 6 Jahren (2021).

¹⁶ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für einen Erwachsenen mit Anspruch auf 90 Prozent des Regelbedarfs (2021).

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.600 kWh	4.100 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	78,33 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	117,94 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	$32,52 \text{ €}^{14} + 32,52 \text{ €}^{14} + 8,01 \text{ €}^{15} + 8,01 \text{ €}^{15}$ = 81,06 €	$2 \times (35,52^{14} \text{ €} + 8,01^{15} \text{ €} + 9,20^{16} \text{ €} + 2,26^{13} \text{ €})$ = 109,98 €
	Überdeckung: 2,73 €	Unterdeckung: 7,96 €

3. Berechnung der Über- / Unterdeckung im Bereich Haushaltsenergie und Warmwasser auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs⁹ aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ und den erhobenen mittleren Verbrauchswerten des Projekts im Zeitraum 1.10.2012 bis 30.06.2021

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 30.06.2021	804	1.123
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	1.720 kWh	2.707 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	55,09 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	81,16 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	36,20 € ¹⁰	$36,20 \text{ €}^{10} + 10,26 \text{ €}^{11}$ = 46,46 €
	Unterdeckung: 18,89 €	Unterdeckung: 34,70 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 30.06.2021	325	587
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	2.741 kWh	4.005 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	82,06 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	115,43 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	44,21 € ¹²	$44,21^{12} \text{ €} + 10,26 \text{ €}^{11} + 2,26 \text{ €}^{13}$ = 56,73 €
	Unterdeckung: 37,94 €	Unterdeckung: 58,70 €

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 30.06.2021	151	274
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	4.000 kWh	5.698 kWh
Strompreis	31,69 ct/kWh	31,69 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	115,30 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)	160,14 € (inkl. Grundgebühr 9,67 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	$32,52 \text{ €}^{14} + 32,52 \text{ €}^{14} + 8,01 \text{ €}^{15} + 8,01 \text{ €}^{15}$ = 81,06 €	$2 \times (35,52^{14} \text{ €} + 8,01^{15} \text{ €} + 9,20^{16} \text{ €} + 2,26^{13} \text{ €})$ = 109,98 €
	Unterdeckung: 34,24 €	Unterdeckung: 50,16 €